

## Fachärztliche Bestätigung für den Antrag auf Prüfungsvergünstigung (Nachteilsausgleich)

Die Landesdirektion Sachsen übernimmt keine Kosten für die nachfolgende ärztliche Untersuchung bzw. Bestätigung einer/s Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleichs.

Zur **Lehrgangsprüfung** zum **Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin** begehrt

Ihr Patient

geb. am

wohnhaft

eine/n Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich.

**!** *Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation der bestehenden Beeinträchtigung führen. Prüfungsangst begründet nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich.*

Dem Antrag kann nur entsprochen werden (bitte ankreuzen), wenn **zum Zeitpunkt der Prüfung**

- eine **Behinderung** i. S. d. § 2 Absatz 1 SGB IX (körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die **länger als sechs Monate** andauert) oder
- eine ärztlich festgestellte **vorübergehende körperliche Behinderung**, die bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt (z. B. Armfraktur)

vorliegt.

Die Lehrgangsprüfung wird schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt und gliedert sich in drei Prüfungsteile:

- Schriftliche Prüfung (180 Minuten)
- Praktische Prüfung an zwei Tagen
  - Kontrolle eines/einer (in jeweils ca. 180 Minuten)
    - Lebensmittelgeschäfts einschließlich Supermarkt, eigenständiger Verkaufsabteilung und Sonderpostenverkauf
    - Küche, die der Gemeinschaftsverpflegung dient, einschließlich Großküche, Küche im Alten- und Pflegeheim oder Küche in Schule oder Kindereinrichtung
    - Lebensmittelherstellung
- Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Hinweis: Während der praktischen und mündlichen Prüfung werden gewöhnlich keine Prüfungsvergünstigungen/Nachteilsausgleiche gewährt.

